

Satzung der Volkshochschule Ravensburg e.V.

vom 11. Juli 1997

§ 1	Name und Sitz	1
§ 2	Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit.....	1
§ 3	Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft.....	1
§ 4	Geschäftsjahr	2
§ 5	Organe des Vereins.....	2
§ 6	Mitgliederversammlung	3
§ 7	Vorstand	3
§ 8	Beirat	4
§ 9	Rechnungsprüfung	5
§ 10	Mitwirkung der Stadt Ravensburg	5
§ 11	Auflösung des Vereins.....	6

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Volkshochschule Ravensburg e. V." (im folgenden kurz: Volkshochschule). Er ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ravensburg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ravensburg.

§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Volkshochschule verfolgt den Zweck, im Rahmen der Gesamtstruktur des Bildungswesens die Erwachsenenbildung den Belangen unserer Zeit entsprechend zu fördern.
- (2) Unabhängig und überparteilich sollen Ausrichtung und Bildungsangebot der Volkshochschule vornehmlich folgenden Zielen dienen:
 - Der Erweiterung und Vertiefung des allgemeinen Wissens und der Bildung,
 - der Förderung sozialer Verantwortungsbereitschaft,
 - der Völkerverständigung und der Toleranz,
 - der Weckung und der Entwicklung schöpferischer Kräfte,
 - der beruflichen Fortbildung,
 - der Pflege kulturgeschichtlicher Werte,
 - dem sportlichen Ausgleich, der Freizeitgestaltung und Geselligkeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine anteiligen Zahlungen aus etwaigen Überschüssen (Haushaltsresten) und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Niemand darf durch Ausgaben für Zwecke, die außerhalb der Vereinsaufgaben liegen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab 18 Jahren und juristische Personen werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes entscheidet auf Antrag des Betroffenen die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- (3) Die Mitgliedsbeiträge der natürlichen Personen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge der juristischen Personen werden zwischen diesem und dem Vorstand vereinbart.
Dozenten, die lehrplanmäßig an der Volkshochschule tätig sind, sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, solange sie diese Tätigkeit ausüben.
Ebenso sind Außen- bzw. Zweigstellenleiter, solange sie für die VHS tätig sind, von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (4) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Ende der Mitgliedschaft
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- Tod bei natürlichen Personen
 - Austritt
 - Auflösung bei juristischen Personen
 - Ausschluss
 - Streichung von der Mitgliederliste
 - Ende der lehrplanmäßigen Tätigkeit als Dozent an der VHS zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Tätigkeit beendet wird
 - Ende der Tätigkeit als Außen- bzw. Zweigstellenleiter, zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Tätigkeit beendet wird.
- (6) Der Austritt ist dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (7) Ein Ausschluss ist nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes möglich, wenn das Mitglied seine in dieser Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt oder in sonstiger Weise gegen die Ziele des Vereins handelt.
Gegen den Beschluss des Vorstandes entscheidet auf Antrag des Betroffenen die nächste Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit, falls dies das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Sie ist das Hauptorgan des Vereins.
- (2) Ihre Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 1
 - b) die Wahl von Ehrenmitgliedern gemäß § 3 Abs. 4
 - c) die Wahl von 2 Beiratsmitgliedern gemäß § 8 Abs. 1 g
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres und außerdem auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern einzuberufen unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt schriftlich und/oder durch Veröffentlichung in der Schwäbischen Zeitung unter Angabe der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.
- (4) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Der Vorsitzende lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen; dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder unverzüglich schriftlich und/oder durch Veröffentlichung in der Schwäbischen Zeitung von diesem Antrag. Über die Zulassung solcher Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (6) Die Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (7) Die Vereinsmitglieder und die Vorstandsmitglieder haben je eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (8) Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter beurkundet.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs stimmberechtigten Personen und dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Ravensburg, der dem Vorstand kraft Amtes mit beratender Stimme angehört. Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die sechs stimmberechtigten Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können gegebenenfalls auch auf schriftlichem Wege gefasst werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Gegebenenfalls führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Angestellte des Vereines sollen dem Verein nicht angehören, grundsätzlich jedoch allenfalls eine Person.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf von drei Jahren, rückt derjenige Kandidat, der bei der letzte Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hat, nach. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Falls kein nachrückender Kandidat zur Verfügung steht, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. Vorsitzenden, zwei Stellvertreter und den Kassenverwalter. Er bestimmt ferner, welches Vorstandsmitglied für die Führung der Niederschrift und die Beurkundung der Beschlüsse verantwortlich ist. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.
- (3) Dem Vorstand obliegt die wissenschaftliche, pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan und eine Jahresrechnung aufzustellen.
Die Geschäfte der laufenden Verwaltung führt der Vorsitzende.
- (4) Der Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen nach Bedarf ein, jedoch mindestens zweimal jährlich, oder wenn dies der Oberbürgermeister der Stadt Ravensburg oder zwei Vorstandsmitglieder verlangen.
- (5) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Vorsitzende und zwei Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Dies gilt für einen Stellvertreter im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand kann zur Unterstützung des Vorsitzenden für die Volkshochschule einen Geschäftsführer bzw. weitere Mitarbeiter bestellen. Näheres wird durch Dienstvertrag geregelt. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (7) Der Vorstand kann im Bedarfsfall bestimmen, dass in kreisangehörigen Gemeinden Außenstellen der Volkshochschule eingerichtet werden.

§ 8 Beirat

- (1) Mitglieder des Beirats sind:
 - a) Zwei Vertreter des Gemeinderats
 - b) Ein Vertreter der städt. Verwaltung (von Fall zu Fall vom Oberbürgermeister zu bestimmen)
 - c) Die jeweiligen Leiter des Stadtarchivs, der Stadtbücherei, des Kulturamtes
 - d) Die Mitglieder des Vorstandes der VHS Ravensburg
 - e) Der Geschäftsführer der VHS
 - f) Die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter der VHS
 - g) Zwei Beiratsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Zumindest einer der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beiratsmitglieder muss Dozent an der Volkshochschule Ravensburg sein.
- (2) Der Beirat ist zu hören bei allen grundsätzlichen Regelungen bildungspolitischer, finanzieller und organisatorischer Art, insbesondere zu Fragen der Programmgestaltung, der Zusammensetzung des Lehrkörpers, der Wissens- und Arbeitsgebiete, der finanziellen Ausstattung des Vereins.

- (3) Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet.
- (4) Der Beirat soll mindestens zweimal jährlich einberufen werden. Wenn fünf Beiratsmitglieder es verlangen, muss der Vorsitzende eine Beiratssitzung innerhalb von drei Wochen einberufen.
- (5) Die Amtsdauer des Beirats beträgt drei Jahre.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer(innen), die weder dem Vorstand angehören, noch hauptamtliche Mitarbeiter(innen) der VHS Ravensburg e.V. sein dürfen.

Diese geben dem Vorstand Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung vor der Entlastung des Vorstandes Bericht.

§ 10 Mitwirkung der Stadt Ravensburg

- (1) Mit der Stadt Ravensburg, welche die Volkshochschule über den Gemeindeverband Mittleres Schussental finanziell fördert und für die Bereitstellung der erforderlichen Räume sorgt, steht die Volkshochschule in einer ständigen engen Zusammenarbeit zu dem Zweck
 - a) einer Koordinierung aller Maßnahmen der Jugend- und Erwachsenenbildung,
 - b) einer Erweiterung des Angebots,
 - c) der Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen,
 - d) einer Erschließung der kulturellen Einrichtungen der Stadt, insbesondere der Stadtbücherei und des Stadtarchivs für die Arbeit der Volkshochschule,
 - e) einer Koordinierung des Veranstaltungswesens und der Werbemaßnahmen.
- (2) Die Stadt Ravensburg ist ständig vertreten
 - a) im Vorstand durch den Oberbürgermeister kraft Amtes (§ 7 Abs. 1),
 - b) im Beirat durch zwei Mitglieder des Gemeinderats, die dieser benennt (§ 8 Abs. 2),
 - c) im Beirat durch einen Vertreter der städt. Verwaltung,
 - d) im Beirat durch die jeweiligen Leiter des Stadtarchivs, der Stadtbücherei, des Kulturamtes.
- (3) Im Sinne der Förderung und engen Zusammenarbeit nach Abs. 1 ist die Stadt Ravensburg befugt,
 - a) durch den Gemeinderat einen Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr anzufordern,
 - b) bei der Festsetzung der Hörergebühren und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorschläge zu unterbreiten,
 - c) in den jährlichen Haushaltsplan Einsicht zu nehmen und bei zu erwartendem Fehlbetrag Vorschläge für dessen Bereinigung zu unterbreiten, wofür der Haushaltsplan der Stadt Ravensburg rechtzeitig vor deren Haushaltsplanberatung zur Verfügung gestellt wird,
 - d) von Fall zu Fall zuständige Mitarbeiter beratend in den Beirat zu entsenden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens 3/4 aller Vereinsmitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens 2/3 der Mitglieder erschienen sind, ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Ravensburg, die es nur für Zwecke der Erwachsenenbildung verwenden darf.

Diese Satzung wurde am 11. Juli 1997 von der Mitgliederversammlung der Volkshochschule Ravensburg e.V. beschlossen.

Anhang: Daten der Satzung

	Beschluss-	Nr.	Ausferti-	Inkraft-	öff. Bekann-
	datum		gungsdatum	treten	tmachung
					Schwäb. Zei-
					tung Ausgabe
					Ravensburg
					Nr. Datum
Satzung	19.09.1972				
Änderung	22.01.1973				
Änderung	28.08.1981				
Änderung	11.07.1997				